Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 912
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2020)

zum Thema:
Berlin: kindlich aussehende Sexpuppen

und **Antwort** vom 25. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22912
vom 3. März 2020
über Berlin: kindlich aussehende Sexpuppen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den legalen Vertrieb von kindlich aussehenden Sexpuppen im Internet, z.B. auf der Plattform Amazon Deutschland?
5. Wie bewertet der Senat kindlich aussehende Sexpuppen im Kontext des § 184b StGB und anderen Gesetzen und Durchführungsverordnungen zum Thema Kinderpornographie?

Zu 1. und 5.:

Der Vertrieb von kindlich aussehenden Sexpuppen ist unter Umständen als „Verbreitung kinderpornographischer Schriften“ im Sinne des § 184b StGB Abs. 1(b. Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c. die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes) in Verbindung mit § 11 Abs. 3 StGB bereits strafbar.
Der Straftatbestand ist im Einzelfall nach einer entsprechenden Anzeige durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu prüfen.

2. Wie bewerten die Experten des in Berlin an der Charité angesiedelten Präventionsnetzwerkes „Kein Täter werden“ den Vertrieb dieser immer naturgetreuer aussehenden Sexpuppen, von denen es Versionen gibt, die „No, no, daddy!“ sagen? Gibt es eine Empfehlung für ein Verbot von kindlich aussehenden Sexpuppen, wie es jetzt in Dänemark von einem breiten Parteienbündnis beschlossen wurde?

Zu 2.:

Je wirklichkeitsnäher die Darstellung entsprechender Puppen oder zukünftiger „Sexroboter“ ist, umso mehr ist die Verbreitung nach § 184b StGB Abs. 3, als Straftatbestand einzustufen. Entsprechend der geltenden Gesetzeslage können die Tatbestände durch die Ermittlungsbehörden bereits jetzt geprüft werden.

3. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass bei pädophilen Käufern derartiger kindlich aussehenden Sexpuppen die Hemmschwelle zum tatsächlichen sexuellen Übergriff sinkt?
4. Am 1. September 2017 berichtete die Berliner Morgenpost von diesen kindlich aussehenden Sexpuppen. In diesem Artikel hieß es: „Beim bundesweiten Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“, das deutschlandweit Beratungsstellen für Menschen mit derartigen Neigungen anbietet, will man zu den Wirkungen der Puppen keine Aussage abgeben: Seriös sei das nicht möglich – es gibt noch zu wenig Forschung, so ein Sprecher.“ Wie ist die Forschung zu kindlich aussehenden Sexpuppen in den letzten zweieinhalb Jahren vorangekommen? Sind sie Fluch oder Segen für potentielle pädophile Täter? Sollte der Handel damit gefördert oder verboten werden?

Zu 3. und 4.:

Bei einem Anstieg der kognitiven Verzerrungen sinkt die Hemmschwelle für reale Missbrauchshandlungen sowie die Nutzung von Missbrauchsabbildungen.
Die Therapie im Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ fokussiert u.a. auf die Bearbeitung und Senkung kognitiver Verzerrungen, die durch eine Nutzung besonders wirklichkeitsnaher Puppen ungünstig beeinflusst werden könnte.

Das bundesweite Präventionsangebot „Kein Täter werden“ sieht keinerlei Widerspruch zwischen Prävention und Strafverfolgung – beides sind sinnvolle Ansätze zur Eindämmung von sexuellem Kindesmissbrauch, weshalb auch die Ausschöpfung bestehender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich begrüßt wird.

Es gibt keine belastbaren wissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Thema, zumal einer solchen Forschung auch aus ethischen Gründen enge Grenzen gesetzt sind, da sich bei der Versuchsgruppe ggfs. eine erhöhte Bereitschaft zur Begehung von realen Missbrauchshandlungen oder der Nutzung von Missbrauchsabbildungen ergeben könnte.

Berlin, den 25. März 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie